

Änderungsantrag

Drucksache Nr.:	BV/VII/0088
Änderungsantrag Nr.:	1
Einreicher:	Toni Jaschinski
Behandlung:	öffentlich

Gegenstand:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH
hier: Zuständigkeiten Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung im Zusammenhang mit
Geschäftsführerangelegenheiten

Änderung:

Der Beschlusstext wird wie folgt geändert:

Beschlussvorschlag:

1. Der Satz 1 des Beschlusspunktes 2 der Vorlage wird wie folgt geändert (Streichung der Wörter „a und“):
und lautet nun:
Der bisherige Abs. 1 des § 8 des Gesellschaftsvertrages der Neubrandenburger
Wohnungsgesellschaft mbH wird nunmehr zu Abs. 2 und wird ohne lit. c unverändert übernommen.
2. Der Beschlusspunkt 3 wird gestrichen, der Beschlusspunkt 4 entsprechend unnummeriert.

Begründung:

In der Vorlage sind mehrere Angelegenheiten verarbeitet:

1. Klarstellung der Kompetenzen zwischen Aufsichtsrat und Gesellschafter hinsichtlich der
Anstellungsverträge der Geschäftsführer (Beschlusspunkt 1 und tlw. 2)
2. Verschiebung der Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer vom Aufsichtsrat
zum Oberbürgermeister jeweils mit Zustimmung der Stadtvertretung (Teile Beschlusspunkt 2 und 3)
3. Klarstellung der Zustimmungsnotwendigkeit der Stadtvertretung für die Beteiligung an anderen
Gesellschaften (Änderungsblatt 1).

Die Klarstellung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates hinsichtlich der
Anstellungsverträge beruht auf dem Meinungsaustausch zwischen der Stadt und der Rechtsaufsicht
hinsichtlich der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH. Die Beteiligung der Stadtvertretung ist über den
bereits in den Gesellschaftsvertrag der NEUWOGES integrierten Corporate Governance Kodex bereits jetzt
geregelt und wurde in den Bestellungen seit 2011 auch so gehandhabt. Die konkreten Formulierungen im
Beschlusspunkt 1 sind für Gesellschaftsverträge in ihrer Kleinteiligkeit ungewöhnlich und selten, um jedoch
dem Wunsch der Rechtsaufsicht nachzukommen, sollte dem Beschlusspunkt 1 zugestimmt werden.

Der Aufsichtsrat der NEUWOGES hat sich in seiner Sitzung am 16.12.2020 mit der Vorlage (ohne
Änderungsblatt) befasst. Er hat sich gegen die Verlagerung der Beschlusskompetenz zur Bestellung und
Abberufung der Geschäftsführer zur Gesellschafterversammlung ausgesprochen. Die notwendige
Zustimmung der Stadtvertretung ist auch hier bereits über den Kodex geregelt. Aus Sicht des Aufsichtsrates
soll der zusammenhängende Prozess der Bestellung/Abberufung und Anstellung/Kündigung nicht
auseinandergerissen werden, da dadurch die damit zusammenhängenden Vorgänge unnötig verkompliziert
werden. Die derzeitige Form ist bereits mehrfach erfolgreich angewandt worden. Insofern wären der
Beschlusspunkt 2 zu ändern und der Beschlusspunkt drei zu streichen.

Der Beschlussvorschlag des Änderungsblattes beruht auf Hinweisen der Rechtsaufsicht im Zusammenhang mit der Reintegration der IDG in die NEUWOGES. Ihm sollte daher zugestimmt werden. Allerdings zeigt sich hier wie auch schon bei den in den vorherigen Beschlusspunkten behandelten Sachverhalten, dass der Rechtsaufsicht die indirekte Regelung insbesondere der Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gesellschaftsorgane über den Kodex und dessen Integration in den Gesellschaftsvertrag letztlich nicht genügt (dies widerspricht auch dem Transparenzcharakter des Handelsregisters), sondern dass die wesentlichen Regelungen direkt in den Gesellschaftsverträgen verankert werden sollen.

Neubrandenburg, 03.02.2021

gez.
Toni Jaschinski
Ratsherr